

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

21 (20.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 21.

Karlsruhe 20. Juni.

XIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Präsident: Mittermaier.

Karlsruhe, den 18. Juni 1833.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Finanzminister v. Böckh: Das Rescript wird nicht zurückgenommen, sondern gehandhabt werden! Es wird aber nicht nöthig seyn für jezt weiter von Seiten der Regierungskommission auf die Sache einzugehen, da sie an die Abtheilungen verwiesen und ein Bericht darüber erstattet werden wird.

Welcker hält die Sache für so wichtig, daß sie durchaus an die Abtheilungen gehen müsse, und hier kein Beschluß improvisirt werden dürfe. Er hält sie zuvörderst für unendlich wichtig, weil in diesem Rescript das Wort Regierung in einem doppelten Sinne gebraucht werde. In einem Sinne genommen, würde die Sache unschuldig seyn, im andern aber sey sie gefährlich. Wenn von dem Regenten die Rede wäre, dann wäre die Sache ganz in Ordnung, daß man die vollkommenste Unterordnung, die Absicht, ihn durchaus niemals anzugreifen, fordere, und daß man auch die Staatsbeamten besonders dazu ermahne. Regierung heiße aber im constitutionellen Sinne so viel als Ministerium, und die Minister könnten nicht fordern, daß wir sie jeder Zeit in Ehren hielten. Denn es gebe ja Fälle, wo es möglich sey, Beschwerde zu führen, und sie anzuklagen. Er halte dies für den traurigsten Fall, den es geben könne. Aber darin könne dem Urtheil der Abgeordneten nicht vorgegriffen werden, und es sey daher von der höchsten Wichtigkeit, daß eine Theorie, wie die von der Regierung ausgesprochene, die durchaus zu den falschesten Folgerungen führen würde, gründlich beseitigt werde. Der zweite Grund, der ihm die Sache als sehr wichtig erscheinen lasse, liege darin, daß es sich hier offenbar von zwei ganz verschiedenen Verhältnissen

handle, und daß die Wirksamkeit in der Kammer und die Wirksamkeit der Beamten als Beamten mit einander vermischt seyen. Im Dienste gelte der Diensteid, und in der Kammer der Kammereid, welche beide nichts mit einander gemein hätten. Er erinnere an den analogen Fall, wo die Richter in Sachen gegen den eigenen Regenten Recht zu sprechen hätten, und durch den allgemeinen Staatsdiener eid nicht gehindert wären in treuer Beobachtung des Richtereides. Die Verweisung in die Abtheilungen werde zu Anträgen führen, durch welche die hier zum Grunde liegenden Mißverständnisse beseitigt würden. Was die in der Motion des Abg. A s c h b a c h mitbemerkten Ministerialschreiben betreffe, so sey er zwar der Ueberzeugung, daß sie juristisch nichts Verletzendes und Angreifbares enthielten, ohne daß er jedoch der Meinung des Abg. v. K o t t e c k widerspreche, daß diese Schreiben, besonders da sie durch öffentliche Blätter vielleicht zu früh eine Deffentlichkeit erhalten hätten, nicht einen reinen Privatcharakter an sich trügen, sondern ein Gegenstand der Besprechung in der Kammer werden könnten. Er schließt mit dem Antrag des Drucks der Motion. Deffentlichkeit, sagt er, und möglichst große Deffentlichkeit in allen, auch den delicatsten Verhältnissen, ist das beste Mittel, Vertrauen herzustellen.

Winter v. H.: Wenn er auch nicht annehme, daß die Regierung die Absicht gehabt, durch dieses Rescript die Verfassung zu verletzen, oder den Staatsdiener eid über den Abgeordneteneid zu setzen, so müsse er doch gestehen, daß er bei der allermildesten Beurtheilung von seiner Seite immerhin dieses Rescript als eine Art von Präventionscensur für die Redefreiheit und die Abstimmung vieler seiner hochgeehrten Collegen, die zugleich Staatsdiener seyen, betrachtet habe. Ich fühle mich aber berufen, sagt der ehrenwerthe Redner, als Mitglied aus dem Bürgerstande die Rechte der von mir in der Kammer von 1831 und jetzt hochverehrten und freisinnigen

Mitglieder vom Staatsdienerstand zu wahren, und ich glaube, daß wir bürgerliche Mitglieder besonders hiezu verpflichtet sind, weil ich mich wohl auf alle Mitglieder von meinem Stande werde berufen dürfen, wie oft wir mit Freude die freimüthige und anständige Sprache von Seiten der Staatsdiener gehört haben. Es handle sich, fährt er fort, um einen Eingriff in ihre schönsten Rechte. Schön sey es, eine gute einträgliche Stelle zu haben, das Vertrauen des Regenten und der Regierung zu besitzen, aber der schönste Lohn für den Staatsdiener sey der, wenn er außer diesem Vertrauen auch noch das Vertrauen des Volks und der Bürger genieße. Er glaube nicht, daß es eine schönere Stellung, ein schöneres Recht gebe! Wenn man bemerkt habe, die Sache scheine nicht so gefährlich, weil sie nicht öffentlich bekannt gemacht worden sey, so liege für ihn gerade in dieser Geheimhaltung eine um so größere Gefährlichkeit. Er hätte sich nichts daraus gemacht, wenn die Regierung im Regierungsblatt gesagt hätte, sie versehe sich besonders zu den Staatsdienern, daß sie im Hinblick auf unsere jetzige Zeit in Beziehung auf ihre Aeußerungen in der Kammer, wie es bisher auch geschehen, er wolle nicht sagen den Anstand, sondern die erforderliche Klugheit, welches Wort man so oft und so gerne brauche, wenn man nicht recht wisse, wie man die Sache nennen soll, beobachten möchten, so würde es Niemand beleidigt haben. Und eine noch größere Gefährlichkeit liege darin, daß die Staatsdiener mit keiner bestimmten, sondern mit einer unbekanntem und unangemessenen Strafe bedroht würden, auch nicht gesagt sey, wer darüber entscheiden soll. Die Kammer sollte daher erklären, daß sie von diesen Rescripten keine Notiz nehme, und ihre Wirksamkeit nicht anerkenne. Der Abg. Fecht habe von „Furchtsamen“ unter uns gesprochen. Er glaube, daß dieser Ausdruck ihm bloß entfallen sey; denn derselbe werde so gut als er wissen, daß es keine furchtsamen Mitglieder unter uns gebe. —

Fecht: Ich habe von den damaligen Mitgliedern der Kammer (von 1820) gesprochen.

Kettig v. K.: Ich stimme gegen die Verweisung der Motion an die Abtheilungen aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß die hier angeregten Fragen klar und deutlich schon durch die Verfassung beantwortet sind, und es deshalb genügt, die Sache öffentlich zur Sprache gebracht zu haben. Die erste und wichtigste Frage betrifft den Urlaub. Darüber ist man im Jahr 1820 nicht ins Reine gekommen, und hat jetzt Aufklärung hierüber gesucht. Sie ist aber ein-

sach zu beantworten, so bald man sie nur klar ins Auge faßt. Es ist hier zwischen der Frage zu unterscheiden, ob die Regierung das Recht habe, von dem Staatsdiener ein Urlaubsgesuch zu fordern, und zwischen der, was ihre Pflicht ist, bei der Ertheilung des Urlaubs in Beziehung auf die Verfassung. Jeder Staatsbeamte, sein Wirkungskreis sey groß oder klein, bildet ein Rad in der Staatsmaschine, er kann für sich nicht allein austreten, ohne daß mehr oder weniger Störung entsteht. Darum ist natürlich, daß die ihm vorgesetzte Behörde davon wissen und Cognition nehmen, oder — mit andern Worten — einen Urlaub geben muß. Eine andere Frage ist aber die, ob die Regierung willkürlich einen solchen Urlaub versagen kann? Sie kann ihn nicht versagen aus Gründen der Persönlichkeit des Gewählten, aus Rücksicht auf die Richtung, die er vielleicht früher in der Kammer genommen, oder die er voraussichtlich nehmen werde. Sie kann ihn nur versagen aus hochwichtigen Gründen, die auf seinen Dienstverhältnissen und den augenblicklichen Bedürfnissen seines Dienstes beruhen. Thut sie es doch, so muß sie sich nothwendig der Kritik und der Beschwerde der Kammer unterwerfen, und dieß ist die Schutzwehr, welche die Kammer gegen willkürliche Versagung des Urlaubs hat. Sie hat gar nicht nothwendig, die Urlaubsertheilung zu bestreiten, weil sie das Recht und die Pflicht hat, zu sorgen, daß kein Mißbrauch entsteht. — Was das Rescript betrifft, so stimme auch ich in das schmerzliche Gefühl ein, das mehrere meiner Collegen geäußert haben. Auch ich hätte sehr gewünscht, man hätte es nicht erlassen. Jedenfalls ist der Ausdruck des Mißtrauens gegen diejenigen, an die es ergangen ist, schmerzlich. Denn die Regierung hat keinen Grund, Mißtrauen in die Beamten zu setzen, welche Mitglieder dieser Kammer sind. Sodann läßt sich wohl die Verfassungstreue der Abgeordneten mit der Treue gegen eine verfassungstreue Regierung vereinigen. Aber auch die Kammer hat keinen Grund, wegen dieses Rescripts Mißtrauen gegen die Regierung zu fassen. Sie selbst hat das beste Mittel, zu verhüten, daß nicht einzelne Abgeordnete wanken. Es besteht darin, den wahren Geist und selbst den Geist der aufrichtigen Mittheilung, den Geist der gegenseitigen Achtung unter den einzelnen Mitgliedern zu erhalten. So lange die Kammer selbst diesen Geist des freien Muthes, der Gegenseitigkeit, und diese compacte Stellung behauptet, so lange wird nicht leicht ein einzelner Abgeordneter wanken, und sollte dieß auch je der Fall seyn, so werden ihn gewiß seine Collegen mit liebender Hand auf

den rechten Weg zurückführen. So lange also nicht wirkliche Erscheinungen für die Kammer Ursache zu Besorgnissen sind, wird dieser Gegenstand nicht vor das Tribunal derselben gehören, sondern lediglich Sache der Abgeordneten seyn, die solche Rescripte erhalten haben, zu erklären, daß sie nach wie vor festen und getrossen Muthes bei ihren Pflichten als Abgeordnete stehen bleiben werden. Ungern, sehr ungern habe ich die Privatschreiben nennen hören. Nicht wegen der Empfänger! Denn ich bin überzeugt, diese Männer wissen, was sie davon zu halten haben, und werden sich vielleicht auch nicht scheuen, dieses öffentlich auszusprechen, worauf auch der Herr Briefsteller schon hingedeutet hat, indem er bemerkte, daß er die Deffentlichkeit nicht zu scheuen brauche. Es ist mir leid um den Herrn Proponenten (v. Rottck). Es hat mich in der That überrascht, selbst aus dem Munde des Abg. v. Rottck zu hören, er widerseze sich der freien Gedankenmittheilung, gleichsam den Vorschlag zu verneimen, Schlagbäume und Niegel gegen die freie Mittheilung der Gedanken und der persönlichen Ansichten zu errichten. Ich kann mir nicht denken, diesen Abgeordneten, als Vorstand eines Censurcollegiums, hier in der Kammer, zu verehren. Es ist wohl hier bloß augenblickliche Aufregung gewesen! Denn er weiß zu gut, welch' großes Heiligthum die Privatcorrespondenz ist! Er weiß, daß darin unser höchstes Eigenthum besteht, und kein Mensch in der Welt, den traurigen Fall ausgenommen, wo der peinliche Richter vom Nothrecht Gebrauch macht, das Recht hat, darein einzugreifen! — Ich sehe also auch hierin keinen Grund, die Sache an die Abtheilungen zu verweisen, sondern trage darauf an, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Föhrnbach erklärt sich im Wesentlichen über die Frage der Urlaubsbewilligung im nämlichen Sinne, wie der Redner vor ihm, und bezeichnet ferner die Thatsache als bemerkenswerth, daß die Regierung den Urlaub Keinem versagt, ihn Allen, wie sie von den verschiedenen Bezirken gewählt seyen, bewilligt habe. Ueber die Rescripte erklärt er, man könne etwa mit der Form und mit dem Ton derselben nicht einverstanden seyn, allein jene verletzenden Zumuthungen oder Anmuthungen an die Staatsdiener, die der Abg. Aschbach darin gefunden, habe er nicht finden können, d. h. er habe nicht gefunden, daß die Regierung etwas gethan hätte, was gegen unsere verfassungsmäßigen Verhältnisse anstoße. Der Abg. Aschbach habe selbst ausführlich erörtert, daß der Dienereid und der Abgeordneteneid in einander fließen, daß die Pflicht, die der Abgeordnete habe, auch in der Pflicht allgemein enthalten sey, die der Staatsdiener habe. Damit sey er vollkommen einverstanden. Allein gerade in Folge dieser Behauptung habe die Motion des Abg. Aschbach allen Boden verloren. Die Regierung sage den Staatsdienern, die zu Abgeordneten gewählt seyen, sie sollten nicht vergessen, daß die doppelte Pflicht als Staatsdiener und Abgeordnete ihnen gleich heilig seyn müsse. Die Regierung fordere von den Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener seyen, nichts, als daß sie eben so heilig ihre Pflichten als Staatsdiener, wie jene als Deputirte erfüllen sollen. Was weiter aus dem Rescript gefolgert werden könnte, verschwinde schon in dieser einzigen Bemerkung. Würde er in den Fall kommen,

über sein Benehmen zur Rede gestellt zu werden, so würde er sich auch an diese Stelle halten, und sagen, beide Pflichten seyen ihm gleich heilig gewesen und er habe keine davon verletzt. Die Regierung fordere in Folge dieses Bordersatzes, daß die Staatsdiener die Mängel und Gebrechen der Verwaltung, die ihnen in ihrem Amt bekannt würden, nicht als Gegenstand des öffentlichen Tadelhinstellen möchten. Ein rechtlicher Beamter, der seine Pflicht erfülle, werde nie Mängel der Regierung bloß dazu benützen, Scandal zu verbreiten, öffentlichen Tadel auf die Verwaltung zu ziehen. Die Regierung erkläre aber in dem Rescript selbst, daß wenn der Abgeordnete in die Lage komme, in der Kammer zur Vertheidigung seiner Ansichten auch die Gebrechen der Verwaltung und ihre Mängel zu bezeichnen, ihm dieses nicht verwehrt sey, nur soll er es auf eine anständige und der Würde der Regierung angemessene Weise thun. Er solle nicht diese Gelegenheit dazu benützen, eine der Regierung widrige Stimmung zu erzeugen. Er sehe nicht ein, was hierin Unrechtes liege. Er werde es nie thun, und kein Abgeordneter werde es thun. Wenn ihn aber seine Pflicht dazu auffordere, von Mängeln in der Verwaltung zu sprechen, so werde er es thun, und sich nicht durch das fragliche Rescript daran hindern lassen. Wenn das Rescript damit schliesse, daß derjenige Staatsdiener, der offenbar das Ansehen der Regierung verlese, der seinen Pflichten zuwider handle, es sich selbst zuschreiben müsse, wenn üble Folgen daraus für ihn erwachsen, so verstehe sich dieß wieder von selbst. Wenn er etwas thue, was dem Ansehen und der Ehre der Regierung zuwider sey, so könne sie ihn zur Verantwortung ziehen, und er müsse sich gefallen lassen, was ihm widerfahre. Ich werde mich nicht abhalten lassen, schließt er, so wie ich als Beamter handle, auch als Abgeordneter zu handeln. Ich werde als Beamter absichtlich auch nichts thun, was diese Pflicht verletze, und eben so wenig als Abgeordneter, so, daß hiernach das ganze Rescript unnöthig ist, denn es sagt nichts mehr und nichts weniger, als was ich früher schon wußte. Ich vereinige mich also mit dem Abg. Kettig, die Motion auf sich beruhen zu lassen.

Dürttlinger spricht für die Verweisung der Motion zur Vorberathung an die Abtheilungen, nicht aber deswegen, weil er die Rescripte, wovon die Rede sey, zum Kreise *provisorischer* Gesetze zähle, indem er in diesem Punct die Ansichten des Abg. Aschbach nicht theile, sondern aus andern Gründen, die er mit wenigen Worten darlegen wolle. Der erste Grund sey ihm folgender. Die Rescripte, von deren vollem Inhalt er heute zum erstenmal Kenntniß erhalten habe, obgleich auch er zum Stande der Staatsbeamten gehöre, seyen einer zweifachen Deutung empfänglich, nämlich einer Auslegung, wonach sie als ganz unschuldig erscheinen müßten, und einer andern dagegen, wonach er ihnen ebenfalls die Prädikate beilegen müßte, die der Hr. Antragsteller ihnen beigelegt habe, nämlich sie ebenfalls für nicht nothwendig, für verfassungswidrig, und für gefährlich erklären müßte. Nun hätten sich die Hrn. Commissäre der Regierung heute über das Rescript und dessen Interpretation nicht erklärt, sondern vielmehr bemerkt, daß sie sich erst später nach den geschäftsordnungs-

mäßigen Vorberathungen in den Abtheilungen, darüber erklären würden, und darum halte er für nothwendig, daß die Motion an die Abtheilungen verwiesen werde. Er habe erst heute Kenntniß von diesen Rescripten erhalten, weil, wie er aus der aller sichersten Quelle, nämlich von dem Herrn Chef des Ministeriums des Innern erfahren habe, wegen eines Canzleiversehens keine Ausfertigung an ihn ergangen sey. Er habe heute, da das Rescript verlesen worden, zu bemerken geglaubt, daß dasselbe eigentlich seinen Ursprung nicht dem Jahr 1833, sondern dem Jahr 1825 verdanke. Er werde sich darin nicht irren. Es seyen nämlich im Jahr 1825 an diejenigen Abgeordneten, die zur Classe der Staatsbeamten gehört hätten, auch solche Rescripte, er glaube ganz gleichlautende, erlassen worden, namentlich an das verehrte Mitglied, welches die Kammer so eben vor ihm gehört habe, so wie auch an ihn, und ohne Zweifel an alle übrigen Staatsbeamten, die damals Mitglieder der Kammer gewesen seyen. Wie er, wie Andere das Rescript dazumal ausgelegt hätten, davon gebe ihr ganzes Thun und Lassen auf dem damaligen Landtag Zeugniß, z. B. der 12. März 1825, der Tag, an welchem gerade 3 Staatsbeamte (Föhrenbach, Grimm, und er selbst) die Einzigen in der Versammlung gewesen, die sich dem der Verfassung an jenem Tage von der Regierung zugebachten Todesstoße widersezt hätten, und zwar in einer Weise, fährt er fort, daß Sie, meine Herren eben diesen 3 Mitgliedern im J. 1831 die größte Auszeichnung zugewendet haben, die ihnen zugewendet werden konnte, indem Sie ihnen im Namen des Landes den Dank für jenen Tag votirt haben! — Er setze voraus, daß alle Mitglieder vom Staatsdienerstand, die er heute hier verehere, diesem Rescript in ihrem Wirken eine gleiche Auslegung geben werden. Aber auch bei solcher Auslegung und Voraussetzung müsse er das Rescript ein für allemal, um den allermildesten Ausdruck zu gebrauchen, für etwas sehr unangemessenes erklären, weil in diesem Fall und bei dieser Auslegung und Anwendung, wornach den Mitgliedern nicht zugemuthet seyn soll, von irgend einem Rechte keinen Gebrauch zu machen, oder irgend eine Pflicht nicht zu erfüllen, das Rescript überflüssig, und ebendeshalb als unangemessen erscheinen müßte. Der zweite Grund, aus dem er die Verweisung an die Abtheilungen wünsche, liege darin, daß der Herr Antragsteller eine sehr wichtige Frage mit zur Sprache gebracht habe, nämlich die Frage der Urlaubsertheilung, also die Frage von einem Regierungsrechte, von welchem in der Ausübung so oft Mißbrauch gemacht werde, fast ebenso oft, als die Ausübung in einer Urlaubsverweigerung bestiehe. Es sey der Fall der Urlaubsverweigerung für einige Mitglieder in unserm Lande nur ein einzigesmal (1820) vorgekommen, und zwar auch da als großer Mißbrauch, wofür die Maafregel nicht nur von ihm selbst, der er zu denjenigen gehört habe, denen der Urlaub verweigert worden sey, und nicht nur von den übrigen Gefährten des nämlichen Schicksals, einem Mitgliede, welches wir heute noch in unserer Mitte verehren (Föhrenbach), und einem andern Mitgliede, welches der Kammer und dem Lande durch zu frühen Tod entrissen worden (Führ. v. Liebenstein), sondern wofür sie von dem damaligen Berichterstatter (Fecht), und von der ganzen Versammlung

einmüthig erklärt worden sey. — Was nun die Frage betreffe, ob der Regierung ein Recht zukomme, einem gewählten Staatsbeamten den Urlaub zu verweigern, so erkläre er, daß er es nicht wagen würde, sie unbedingt zu verneinen. Wenn ein Staatsbeamter in die Kammer gewählt sey, so entstehe für ihn eine Collision von Pflichten, nämlich der Pflicht, den Landtag zu besuchen, und der Pflicht, sein Staatsamt zu verwalten. Ueber diese Collision müsse entschieden werden. Und da seyen Fälle möglich, wo die Pflichten des Staatsbeamten, bei seinem Amte zu bleiben, durchaus den Vorzug haben müßten. Denke man sich, daß der ausgezeichnetste General im Armeecorps zum Abgeordneten gewählt werde, und denke man sich weiter, daß dieß in Kriegszeiten geschehe, wo er gerade an der Spitze des Heeres vor dem Feinde stehe. Man werde keinen Augenblick zweifeln, daß das Recht vorhanden seyn müßte, diesem General den Urlaub für den Landtag zu verweigern. Er stimmt wiederholt für die Verweisung der Motion zur Vorberathungen an die Abtheilungen, und schließt sich, was die von dem Abg. v. Kotttek zur Sprache gebrachten Briefe betreffe, vollkommen den Ansichten an, welche der Abg. Kettig ausgesprochen habe.

v. Kotttek: Ich erlaube mir nur einige Worte gegen den Abg. Kettig, dem der Abg. Duttlinger sich angeschlossen hat. Der Abg. Kettig hat sich verwundert, daß ich die Freiheit der Gedankenmittheilung bezweifle oder bestreite. Mit Nichten! Ich habe nicht gegen die Freiheit der Gedankenmittheilung, sondern gegen die mitgetheilten Gedanken selbst habe ich mich erklärt (Gelächter) und was die Freiheit der Gedankenmittheilung betrifft, so muß doch die Beurtheilung der von Andern mitgetheilten Aeußerungen auch statt finden. Ich verlange für mich allerdings die Freiheit der Aeußerung meiner Gedanken, gewähre aber auch dem Abg. Duttlinger und Kettig die Freiheit, meine Gedanken zu beurtheilen.

Vader stimmt für die Berathung des Antrags in den Abtheilungen. Die Redefreiheit in der Kammer sey eine der wichtigsten Garantien, die uns bis dahin für Erhaltung der verfassungsmäßigen Freiheit geblieben sey. Die Frage also, ob durch einen Akt der Regierung die Freiheit der Rede beeinträchtigt worden, oder werden wollte, sey von solcher Wichtigkeit, daß die Kammer ihre Berathung nicht wohl von der Hand weisen könne.

Posselt: Ich bin bürgerliches Mitglied dieser Kammer, und gehöre nicht den Verhältnissen eines Staatsdieners an, habe auch keines von den Schreiben erhalten, worüber ich mich gefreut habe, weil ich darin den Beweis finden mußte, daß der Briefsteller mir Selbstständigkeit, Verfassungstreue und Klugheit genug zutraute

Viele Stimmen: Den Andern auch! — (Allgemeine Bewegung im Saale.)

Posselt: Ich habe mich noch darüber gefreut, daß ich mich deshalb mit Unbefangenheit über den Inhalt des Schreibens selbst aussprechen könnte!

Der Präsident: Die gefallene Aeußerung wird Erklärungen nach sich ziehen, und ich bitte daher den Abg.

Posselt, seine Bemerkung genügend zu berichtigen, um Mißverständnisse zu beseitigen, und keinen Schatten auf Andere zu werfen.

Müller: Ich will nur erklären, daß ich mir meine Aeußerungen hierüber für die Discussion vorbehalte.

Posselt erklärt, einen Schatten auf Andere zu werfen sey überall nicht seine Absicht gewesen. Er habe sich erhoben gehabt, um den Antrag des Abg. Fecht zu unterstützen, der aber durch die Regierung von der Hand gewiesen worden, nämlich das Rescript wieder zurückzunehmen. Der Gegenstand sey aber so wichtig, daß er keinen Anstand nehme, für die Verweisung derselben in die Abtheilungen zu stimmen.

Mohr bedauert den Mißgriff, den er in dem Rescript erblickt, und dessen Inhalt und Tendenz er mit Ernst und Nachdruck tadelt, den Antrag auf Verweisung an die Abtheilungen ebenfalls unterstützend.

Regenauer spricht gegen die Verweisung. Er erkennt der Regierung das Recht zu, dem Staatsdiener Urlaub zu ertheilen, oder solchen unter Umständen auch zu verweigern, niemals aus Gründen, die von der Wirksamkeit des Staatsdieners in der Kammer hergenommen seyen, wohl aber da, wo entschieden dringende Dienstverhältnisse die Verweigerung des Urlaubs erheischen, und wo es dann nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht der Regierung sey, den Urlaub zu verweigern. Was das Rescript betrifft, fährt er fort, so muß ich sagen, daß es meiner Ansicht nach keine weitere Erwartung ausspricht, als eben die Pflicht und das Schicklichkeitsgefühl in jedem Abgeordneten. Ich setze voraus, und darf voraussetzen, daß jeder Abgeordnete diese Grenzlinie nicht überschreiten werde, und glaube daher auch, daß der Schlusssatz im Rescript unnöthig war, sehe aber auch nicht ein, wie dieß einen Abgeordneten bestimmen könnte, von seiner Pflicht abzuweichen. Ich für meine Person glaubte die Kammer zu beleidigen, wenn ich nur annehmen könnte, daß irgend ein Mitglied so schwach an Character wäre, um sich in völliger Mißdeutung der klar ausgesprochenen Ansichten der Regierung von der Bahn abbringen zu lassen, die der Eid und sein Gewissen ihm vorzeichnen. Wenn der Herr Antragsteller bei dieser Gelegenheit einer Gattung von Amphibien erwähnt hat, so habe ich diese neue Gattung eben so wenig in der Naturgeschichte, wie in einer der letzten Sitzungen die Theorie von den Mittel dingen in der Verfassung vorgezeichnet gefunden. Wenn er freilich diejenigen Männer zu Amphibien rechnet, die bald dort (auf den Sitzen der Regierungscommissäre), bald hier (in den Reihen der Abgeordneten) zur Förderung des Guten mitwirken, so rechne ich mir zur Ehre, zu dieser Classe von Amphibien zu gehören, und wenn ich hundertfache Kräfte hätte, und in hundert Gestalten zur Förderung des Guten mitwirken könnte, so würde ich mir zur hundertfachen Ehre rechnen, in hundert Gestalten dabei mitzuwirken (Sehr gut!). Was die Schreiben betrifft, die der Chef des Ministeriums des Innern an verschiedene Abgeordnete erlassen hat, so danke ich dem badischen Volksblatt, daß es dieses Schreiben

zur öffentlichen Kenntniß brachte. Meiner Ansicht nach ist es ein höchst ehrenvoller Beweis von den ächt constitutionellen Gesinnungen der Regierung, die man nicht immer da findet, wo man es sich zur Angelegenheit macht, jeden Schritt der Regierung bitter zu tadeln. Ich wiederhole also meine Erklärung, daß ich gegen die Verweisung an die Abtheilungen stimmen werde.

Nettig v. Sch. eben so, da er die Sache nach der bisherigen Verhandlung für erschöpft ansehe. Um aber nicht mißverstanden zu werden, da auch er ein solches Rescript erhalten habe, müsse er bemerken, daß er sich ebenfalls mißbilligend darüber ausspreche, aus dem einfachen Grunde, weil er glaube, daß durch solche Rescripte nicht allein gleich von Anfang sehr nachtheilig eingewirkt werde, sondern auch gegen einen solchen zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener ein gewisses Mißtrauen sich einschleiche, das nur nachtheilig wirken könne. Auf die Wahlen werde nachtheilig eingewirkt, weil Niemand den Gedanken werde aufgeben können, daß ein solches Hinweisen auf die Dienststellung des Staatsdieners ihn für die Ansichten der Regierung gleichsam bestechen oder gewinnen solle. Ein Mißtrauen bei den eigenen Committenten werde in allen Fällen, die doch leicht vorkommen könnten, einen solchen Staatsdiener treffen, wo er sich für eine von den Ansichten derselben verschiedener Ueberzeugung ausspreche, da man es nicht für seine Ueberzeugung, sondern für die Folge der von der Regierung ausgesprochenen Ansicht ansehen werde.

Aschbach sucht ausführlich die Einwendungen zu widerlegen, die gegen ihn erhoben worden, und fährt sodann fort: Endlich habe ich noch auf eine persönliche Bemerkung des Abg. Regenauer zu antworten. Es hat mir leid gethan, daß er durch ein Bild aus der Naturgeschichte, aus der Classe der unschuldigen Amphibien, sich verletzt fühlt. Es ist meine Weise nicht, absichtlich zu verletzen, aber Jedem geschieht es, daß er, ohne daran zu denken, in die Brust eines Andern sticht, der dann die Sache aus seiner eigenen Stellung aus Mißverständnis anders ansieht

Regenauer: Ich habe nicht gewußt, daß der Herr Abgeordnete gestochen hat! (Gelächter!) —

Aschbach: Ich habe nicht gesagt, daß die Regierungscommissäre Amphibien seyen, sondern erkläre vielmehr, daß diejenigen, die von der Regierung dazu aufgestellt, kein zweideutiges Wesen seyen. Denn sie sind angewiesen, einer gewissen Instruction nachzugehen, und die Kammer weiß, woran sie ist. Aber wenn den Staatsdienern zugemuthet wird, dieses zu thun, ohne daß die Regierung es öffentlich erklärt hat, wenn dieser oder jener bloß ins Geheim dazu angewiesen oder aufgefordert ist, so haben wir so viele Regierungscommissäre als Staatsdiener in der Kammer, und derjenige kann sich nicht verletzt fühlen, dem die Regierung die Ehre erzeigt, einen einzelnen Gegenstand in ihrem Interesse zu verfechten. Wenn sich also der Abg. Regenauer nicht gestochen gefühlt hat, so wird er sich auch nicht verletzt fühlen dürfen! — In der Hauptsache wiederholt er den

Antrag auf Verweisung an die Abtheilungen zur reifen Berathung sogar im Interesse der Regierung selbst. Wir hätten gehört, daß sie dann ihre Erklärungen geben werde. Er würde gegen die erste Regel, die er nach seiner Richterstellung zu befolgen gewohnt sey, verstoßen, wenn er ohne diese Erklärung vorher zu hören ein Urtheil geben sollte. Nichts würde ihn mehr freuen, als wenn er anerkennen könnte, daß sich die Regierung immer auf dem Wege der Verfassung bewege, und alle ihre Maaßregeln einen gesetzlichen Grund hätten. Wenn durch die erwarteten Erklärungen die Kammer und das Volk beruhigt werde, dann sey er zufrieden.

Magg: Bloß eine frühere Aeußerung eines ehrenwerthen Mitgliedes habe ihn veranlaßt, das Wort zu nehmen, um kurz zu erklären, wobei gewiß alle diejenigen beruhigt seyen, die mit ihm Briefe von dem Herrn Ministerialchef erhalten hätten, daß er nicht glaube, daß die Regierung ihnen nicht eben so viele Selbstständigkeit zugetraut habe, als dem Abg. Pössel. Auch wir Bürgerlichen, ruft er aus, dürfen eben so sehr an der Ehre Theil nehmen, im Jahr 1831 unsere Selbstständigkeit an den Tag gelegt zu haben, wie alle übrigen Mitglieder jener Kammer! (Mehrere Stimmen: Allerdings!) In der Hauptsache schließt er sich an diejenigen an, die glauben, daß dieser Gegenstand jetzt hinreichend erschöpft seyn dürfte, besonders wenn in einer künftigen Sitzung eine Erklärung der Regierung erfolgen werde, wovon der Herr Finanzminister gesprochen habe.

Finanzminister v. Böckh: Sie werden glauben, daß ein hoher Grad von Zurückhaltung dazu gehört, auf so viele Vorwürfe, die uns gemacht wurden, nicht zu antworten, und zwar auf so viele Vorwürfe, die wir für ganz ungegründet halten. Wir haben es indessen vermieden, um auch nicht den Schein zu haben, als wollten wir der reiflichen Berathung dieses Gegenstandes entgegen treten. Wir wollen in keiner Weise zu verhindern suchen, daß die Sache in die Abtheilungen gehe, und Commissionsbericht darüber erstattet werde. Aus einer weitem Rücksicht endlich wollten wir uns nicht in die Discussion einlassen, weil wir glaubten, es sey nicht angemessen, bei der Vorfrage, ob die Sache in Berathung zu ziehen sey oder nicht, ein Mehreres zu sprechen.

Staatsrath Winter: Es würde von uns, die wir verpflichtet sind, besonders die Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten, selbst gefehlt gewesen seyn, wenn wir der Discussion vorgegriffen hätten, die erst später eintreten soll. Wir hätten dadurch ein Beispiel gegeben, das wir nicht nachgeahmt wünschen, und hieraus allein müssen Sie es erklären, daß wir auf alle Aeußerungen nicht geantwortet haben. Es sind indessen noch einige Bemerkungen gefallen, die mich persönlich treffen, und auf diese muß ich wenige Worte erwidern. Es ist vollkommen richtig, daß ich im Jahr 1819 hinsichtlich eines Punkts in der Opposition gewesen bin, und damals bemerkt habe, daß die Regierung durchaus irre geleitet sey. Ich habe früher und später das Möglichste gethan, um sie auf den rechten Weg zurückzubringen, und mich demnach auf eine Weise, die mir hin-

sichtlich der Form auf keiner Seite einen Vorwurf zugezogen hat, in die Opposition gestellt, und zwar im Interesse der Regierung, das übrigens bei mir stets das Interesse des Volks ist (Bravo!). Ich habe zum voraus vermuthen können, daß man mir dieß übel deuten werde, und es sind auch Schritte gegen mich geschehen. Ich hätte aber nicht das Mindeste dagegen einzuwenden gehabt, wenn die Regierung von jedem ihrer Rechte gegen mich Gebrauch gemacht hätte. Ich hätte Alles, Versetzung und Pensionirung, mit der größten Resignation ertragen, ohne die Regierung anzuseinden, indem ich geglaubt hätte, die Regierung thue nichts, als was in ihrem Beruf liege. Die Zeiten haben sich indessen geändert, und die Meinungen der Regierung auch, welche letztere mir vielleicht später gedauert hat, daß ich so gehandelt habe. Dieß hat aber darauf keinen Einfluß. Der Abgeordnete Duttlinger hat gesagt, das Rescript sey ihm nicht gekommen, wornach er hätte um Urlaub einkommen sollen. Ihm persönlich allerdings nicht, aber der ihm zunächst vorgesezten Stelle, und ob ihn diese Verfügung nicht mehr erreicht hat, weiß ich nicht. Es liegt also bloß in einem Versehen von mir, daß ich nicht Achtung gab, ob die Urlaubsgesuche alle einkamen. Da sie übrigens von allen Seiten eingekommen sind, so glaubte ich, es sey auch von dem Abg. Duttlinger ein solches eingekommen.

Duttlinger: Es konnte von mir kein Urlaubsgesuch einkommen, weil ich keines gestellt habe! —

Kröll spricht als seine Ueberzeugung aus, daß die Regierung durch diese Maaßregel die Staatsdiener in der Kammer nicht einschüchtern wolle. Aber jedenfalls findet er diesen Schritt höchst bedauerlich. Die Regierung habe keine Veranlassung zum Rescript vom Landtage von 1831 hernehmen können. Denn es sey wahr, was der Abg. v. Rotteck von dem Landtage von 1831 erklärt habe: „Es gebe keine loyalere Kammer als die badische Volkskammer im Jahr 1831!“ — Die Badischen Staatsdiener, die jetzt in dieser Kammer saßen, würden auf dem Landtage von 1833 mit eben der männlichen Unerblichkeit und Freimüthigkeit die Rechte des Volks wahren, wie auf dem Landtage von 1831, treu unserm theuern Fürsten, aber unerschütterlich wandelnd auf dem festen Boden unserer freisinnigen Verfassung. Er finde übrigens keinen Unterschied zwischen dem Dienst und dem Verfassungseid. Ja! wenn er einen fände, so würde der Verfassungseid höher stehen! Denn der constitutionelle Staatsdiener sey gewiß gewissenhaft in seinem Amt. Der Staatsdiener in constitutionellen Staaten sey in andern Verhältnissen, als der in der absoluten Monarchie. Hier sey er dem unbeschränkten Willen des Fürsten hingegeben; dort habe er mit dem constitutionellen Fürsten und der constitutionellen Regierung zu wachen, daß die Verfassung nicht verletzt werde. Jedenfalls würde die Regierung am schnellsten und glänzendsten ihre Gegner schlagen, wenn sie die Motion, die ein Mitglied auf dem Landtage von 1831 über den Verfassungseid gestellt, als Gesetzentwurf uns vorlegte. Sie würde dadurch nicht allein den Beifall aller Gutgesinnten erhalten, sondern sich in der Liebe und in dem Vertrauen des Volks befestigen.

Merk: Die Regierungs-Commission habe bemerkt, sie

hätte deswegen ihre Erklärung nicht abgegeben, um nicht die Verweisung der Motion in die Abtheilungen zu verhindern. Es sey aber darauf angetragen, diese Motion nicht zu berathen, sondern es bei der Erklärung zu lassen, die in dem Antrag des Abg. Aschbach liege. Dieser Antrag sey auch vielfach unterstützt worden, und daher zweifelhaft, ob die Motion in die Abtheilungen gehen werde. Alsdann aber werde die Erklärung der Regierungscommission nicht mehr zu rechter Zeit kommen. Ueberdies würde solche natürlich von Einflus auf die Abstimmung einzelner Mitglieder seyn. So dann müsse er noch hinsichtlich des Antrags auf Verweisung an die Abtheilungen auf etwas aufmerksam machen. Wenn die Motion diesen Weg gehe, so werde sie auch an die erste Kammer gelangen müssen. (Viele Stimmen: Nein! Nein!) Er glaube auch, daß es nicht nothwendig sey und habe bloß darum der Sache erwähnt, damit, wenn die Sache an die Abtheilungen verwiesen werde, die betreffende Commission sich zugleich über dieses Verhältniß verbreite und die Gründe darstelle, warum die Sache nicht den Weg in die erste Kammer zu nehmen habe.

v. Tscheppe: Ich sehe das Regierungs-Rescript gerade so an, wie die bekannten Bundesbeschlüsse. Beide könnten nur dann gefährlich werden, wenn die Abgeordneten ihre Stellung mißkenneten, und es ihnen an Muth fehlen würde! Da er nun voraussetze, daß dieses nicht der Fall sey, so stimme er für die Tagesordnung. —

Finanzminister v. Böckh: Wenn der Antrag auf die Tagesordnung gemacht wird, so könnte von einer Erklärung der Regierung allerdings vorher die Sprache seyn, und ich will sie nun kurz geben! Die Regierung glaubt nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu haben, Urlaub zu geben und Urlaub zu verweigern. Sie hat nach Umständen das Recht, Urlaub zu verweigern, weil sie die Pflicht hat, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Regierung, welche die Verbindlichkeit hat, für die Beforgung des Staatsdienstes zu sorgen, nicht jedem Diener frei stellen kann, seinen Posten nach Gefallen zu verlassen. Sie hat von ihm ein Begehren hierüber zu erwarten, und dann zu entscheiden, ob die Verhältnisse es gestatten, einem Diener Urlaub zu geben. Kein Fall, er mag seyn, welcher er will, berechtigt den Diener, ohne Erlaubniß der ihm vorgesetzten Behörde seinen Posten zu verlassen, und auch nicht seine Wahl zum Abgeordneten. Es könnten Fälle eintreten, wo durch einen Zufall z. B. das ganze Oberhofgericht in die Kammer gewählt würde. Wer möchte wohl glauben, daß es die Pflicht der Regierung erlaube, das Oberhofgericht aller seiner Räte herabzu lassen, das Oberhofgericht aber mit Praktikanten intrinsech zu besetzen? Die Professoren einer Universität könnten sämtlich zu Abgeordneten gewählt werden! — Wer wird wohl glauben, daß es die Pflicht der Regierung gestatte, allen diesen Männern Urlaub zu geben, und die Universität zu schließen, damit den Unterricht von vielen 100 Menschen zu unterbrechen und ihre Eltern in die Lage zu setzen, ihre Söhne auf andere Universitäten schicken zu müssen? Der Abg. Duttlinger hat eines andern Fal-

les von einem General erwähnt. Ich will einen weitem angeben. Es könnte ein Diplomat in die Kammer gewählt werden, gerade zu einer Zeit, wo die Regierung seiner Dienste zu einer auswärtigen Verhandlung wesentlich bedürfte. Ich glaube sie würde ihrer Pflicht nicht genügen, wenn sie ihm nicht befehlen würde, den Auftrag, den sie ihm gab, ohne Weiteres zu vollziehen. Dies sind die Gründe, warum die Regierung fordert, daß die Diener den Urlaub begehren. Die Regierung hat aber nicht nur die Pflicht, Urlaub zu verweigern, sondern auch die Pflicht, Urlaub zu geben (hört!). Sie hat die moralische Verbindlichkeit, keinem Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt wurde, den Urlaub zu versagen, wenn nicht das dringendste Interesse des Dienstes, nämlich des Landes selbst, eine solche Verweigerung motivirt. Die Verfassung sagt, der Staatsbeamte könne gewählt werden. Dies soll kein leeres Wort seyn! Und die Regierung würde sehr unrecht handeln, wenn sie in einzelnen Fällen aus persönlichen Rücksichten irgend einem Diener die Annahme der Abgeordnetenstelle verweigern wollte. Sie hat es nicht gethan, und wird es auch in Zukunft nicht thun. Was den Inhalt des Rescripts betrifft, so war der Zweck der Regierung nur der, die Staatsdiener darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Grenzen der Schicklichkeit in ihren Aeußerungen gegen die Regierung nicht verletzen sollen, und ich glaube, die Regierung hat das Recht dazu, dieses zu fordern. Es dürfen keine feindseligen Elemente zwischen den Organen der Regierung seyn, und wenn sich dergleichen zeigt, so hat die Regierung die Pflicht, entgegen zu treten, und solche Organe endlich ganz auszu stoßen; denn keine Regierung kann bestehen, wenn ein Widerstreit zwischen ihren Organen herrscht. Die Staatsregierung ist ein Organismus, und ein Organismus kann keine feindseligen Elemente in sich haben. Eine andere Deutung läßt sich diesem Rescripte nicht geben, und wenn die Regierung sich dazu veranlaßt sah, so beruht es wohl darauf, daß unter vielen Staatsdienern ein gewisser Schwindel herrscht, als ob sie andere Personen seyen in der Geschäftsstube und andere im gewöhnlichen Leben! (Zeichen der Zustimmung.) Sie werden mir Beifall geben, daß sich der Mensch nicht trennen läßt in zwei, drei, vier verschiedene Personen. Er kann nicht in der einen Form so, und in der andern anders handeln. Es würde dies offenbar ein Widerspruch in dem Menschen selbst seyn, und solche widersprechende Menschen taugen zu Staatsdienern nichts.

v. Jhstein stimmt nun wiederholt für die Verweisung der Sache in die Abtheilungen, weil der Hr. Finanzminister Namens der Regierung ein Recht fordere, das er in der Verfassung nicht finde, ein Recht für die Regierung, das man zwar sehr plausibel hinstelle, aber wie die Erfahrung und ein Blick auf andere deutsche Ständeversammlungen zeige, auf die gefährlichste Art gebraucht werden könne, das der Kammer die Kraft nehme, und sie (— ohne daß er deshalb den Bürgern zu nahe treten wolle —) in manchen constitutionellen Staaten, wo die Intelligenz noch nicht so weit sey, als in Baden, zu stummen Werkzeugen machen würde. Darum handle es sich hier von einer Frage, die das Lebensprinzip

der Verfassung und der Kammer ausmache. Darum solle man dieselbe berathen, und sich nicht dazu verleiten lassen, ohne reifere Prüfung über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit abzustimmen. Der Hr. Finanzminister habe dem Rescript in Beziehung auf den übrigen Inhalt auch eine Deutung gegeben, die ebenfalls beruhigend erscheinen würde, wenn sonst der Inhalt des Rescripts nicht von einer andern Seite wahrscheinlich Tadel verdiente, nämlich hinsichtlich der Aeußerungen, die immerhin den Staatsdiener schrecken müßten. Er selbst habe kein solches Rescript erhalten. Der Hr. Finanzminister spreche davon, daß die Regierung darauf wachen müsse, daß in den Reden die Grenzen des Anstandes nicht überschritten würden. Er spreche vom Ausstoßen solcher Männer, die sich in dieser Weise äußerten. Er kenne aber nicht das Recht der Regierung, die Männer in der Kammer, welche die Grenzen des Anstandes überschritten, auszustoßen! Denn die Kammer allein habe zu urtheilen und nicht die Regierung, und er glaube auch nicht, daß der Hr. Finanzminister dieses Recht der Kammer nehmen wolle. (Mehrere Stimmen: Mißverständnis! — Nicht aus der Kammer! — Aus dem Staatsdienst!)

v. Jßstein fortsetzend: Ja ich glaube nicht einmal, daß die Regierung das Recht hat, nur so ohne Weiteres aus dem Staatsdienst auszustoßen. Wenn der Mann in der Kammer, wo er frei nach Ueberzeugung sprechen soll, etwa die Grenzen des Anstandes verletzen sollte, wovon übrigens bei uns kein Beispiel vorgekommen, und keines vorkommen wird, so glaube ich nicht, daß die Regierung das Recht haben kann, den Abgeordneten für dasjenige, was er hier gesprochen hat, zur Rede zu stellen! Auch diese Behauptungen sind mir ein neuer Grund, warum ich inständig bitte, die Sache in die Abtheilungen zu verweisen.

Finanzminister v. Böckh erwiedert: Der Abg. v. Jßstein habe ihn aus Mißverständnis sagen lassen, daß die Regierung solche Diener austreten müsse, welche in ihren Reden in der Kammer die Grenzen der Schicklichkeit überschritten. Er habe gesagt, die Regierung müsse feindselige Elemente aus dem Staats- und Regierungsorganismus austreten und dieses wiederhole er! Allein dazu gehöre vielmehr, als eine Aeußerung in der Kammer, die vielleicht die Grenzen der Schicklichkeit von Seiten des Staatsdieners gegen die Regierung überschreite. So streng habe er die Sache nicht genommen!

v. Kottek: Da der Herr Regierungskommissär das Prinzip aufgestellt habe, daß die Regierung berechtigt sey, den Urlaub der Staatsdienern zu verweigern, so würde die Tagesordnung als eine stillschweigende Genehmigung, als ein stillschweigendes Anerkenntniß dieses Princips von Seiten der Kammer betrachtet werden, und dieses hielte er für einen Todesstoß für die Verfassung. Der Herr Regierungskommissär habe zwar seine Grundsätze in einer Weise erläutert, die mit Dank aufzunehmen sey, indem er anerkennt und behauptet habe, die Regierung sey schuldig und be-

rechtigt, nur da den Urlaub zu verweigern, wo ein höchwichtiges Interesse des Staatsdienstes vorliege, also eine Unentbehrlichkeit des Dieners vorhanden sey, nicht aber da, wo der Dienst durch einen andern ersetzt werden könnte. Ja, wenn wir die vollkommene Gewißheit hätten, daß in diesem Sinne überall werde gehandelt werden, dann wäre es schon gut. Allein das müsse man doch demjenigen, der in der Welt herumsehe, und etwas zurückblicke, nicht zumuthen, daß er so kindliches Vertrauen habe! Schon von einem frühern Jahre habe er die lebhafteste Erinnerung, daß einem Abgeordneten, der Staatsdiener gewesen, der Urlaub ertheilt, und er selbst noch in die Kammer hineingefordert worden, ob er gleich selbst erklärt habe, er sey durchaus unentbehrlich und es würde eine höchwichtige Lehrkanzel leer stehen, wenn er nicht an seiner Stelle bleibe! Andererseits sey Abgeordneten der Urlaub verweigert worden, obgleich nachgewiesen gewesen, daß der Dienst gehörig versehen werde, also kein Hinderniß vorhanden sey. Es sey also möglich (und in andern Staaten sey es leider geschehen) daß man zweierlei Staatsdiener habe, solche, denen man den Urlaub gebe, und Andere, denen man ihn verweigere. Allein der Grund des Unterschieds beruhe nicht auf der absoluten Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit, sondern es geschehe nach der Persönlichkeit. Darum unterstütze er den Antrag des Abg. v. Jßstein aus ganzer Seele, daß die Kammer doch ja nicht diese höchwichtige constitutionelle Frage plötzlich durch einen improvisirten Beschluß entscheiden und durch stillschweigendes Uebergehen zur Tagesordnung einen Grundsatz anerkennen möge, der für uns ein Todesstoß wäre. —

Die Discussion wurde jetzt geschlossen, und der Antrag: „die Motion in Erwägung zu ziehen, und zur Berathung an die Abtheilungen zu verweisen,“ — mit großer Stimmenmehrheit angenommen, so wie dann auch der fernere Antrag auf den Druck der Motion.

(Beschluß folgt.)

B e r i c h t i g u n g .

In Nr. 10 Seite 77 der Landtagszeitung ist statt der ganz unrichtigen Stelle: „Nur der Marschall Lürne habe das entgegengesetzte System befolgt“ — zu lesen: „Der Redner der Regierung (Herr Generalleutnant v. Schäffer) erläutert dies mit einem Beispiele aus der Geschichte der Feldzüge des Marschalls Lürne.“

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Samstag den 22. Juni früh 9 Uhr.

- 1) Anzeige neuer Eingaben;
- 2) Discussion über den Bericht, die Stellvertreter für den Landesbischof und den Prälaten zur ersten Kammer bei deren Verhinderung betreffend.
- 3) Berichte der Petitionscommission.